



Zürich, 4. Dezember 2013

Wichtige Hinweise für Veranstalter von Anlässen an der Universität Zürich

Einhaltung gesetzlicher Normen und Sicherheitsstandards

Der Veranstalter ist für die Einhaltung der in der Schweiz geltenden Normen und Sicherheitsstandards, insbesondere im Bereich der Personen-/ Arbeitssicherheit, des Gesundheitsschutzes, des Umweltschutzes und des Brandschutzes verantwortlich.

1. Einholen der Bewilligung für die geplante Veranstaltung

Grundsätzlich muss jede Veranstaltung bewilligt werden: durch den Rektoratsdienst und je nach Art der Veranstaltung auch durch die Stadt Zürich.

a) Bewilligung durch die UZH (intern)

Der Rektoratsdienst ist zuständig für die Bewilligung von Veranstaltungen ausserhalb der Lehre (Ausstellung, Messe, Tagung, Symposium, Kongress, Fest, Party, Apéro, Catering, etc.). Die Bewilligung für die Durchführung einer Veranstaltung an der UZH ist rechtzeitig beim Rektoratsdienst (www.del.uzh.ch) zu beantragen. Im weiteren wird auf das Reglement für die Benutzung von Räumen und Ausstellungsflächen der UZH verwiesen.

b) Externe Bewilligung (Stadt Zürich)

- Benutzung von öffentlichem Grund
- Verkauf von Getränken und Speisen
- Aufbau von Fahrnisbauten (Zelte, Bühnen, Schaustellgeschäfte)
- Verwendung von Verstärkeranlagen im Freien

Für Veranstaltungen, auf welche einer oder mehrere dieser Punkte zutreffen, muss zusätzlich eine Bewilligung der Stadt Zürich (Büro für Veranstaltungen, 044/ 411 73 66) eingeholt werden.

2. Planung und Durchführung der Veranstaltung (Betriebs- und Sicherheitskonzept)

Keine Störung des universitären Betriebs

Forschung, Lehre und andere Arbeitsbereiche dürfen durch eine Veranstaltung nicht beeinträchtigt oder gestört werden.

Plan/Konzept

Auf Verlangen der UZH sind Aufstellungspläne und/oder Konzepte für eine Veranstaltung zu erstellen (Einlass, Garderobe, Bar, DJ, Fluchtwege, Anlieferung, Umschlagplätze, Absperrungen, Security, etc.).



Ansprechperson

Von Seiten der Veranstalter hat eine für die Sicherheit verantwortliche Person während der ganzen Veranstaltungsdauer vor Ort zu sein. Diese Person muss über ein Mobiltelefon jederzeit erreichbar sein.

Die Nummer muss dem Rektoratsdienst bekannt gegeben werden. Diese Nummer wird den Abteilungen Betriebsdienst (Veranstaltungsdienst) und Sicherheit und Umwelt kommuniziert.

Zufahrt

Die ungehinderte Zufahrt für Rettungs- und Löschfahrzeuge zu angrenzenden Gebäuden sowie der ungehinderte Zugang zu Hydranten müssen stets gewährleistet sein.

Auf-/Abbau, Zwischenlager

Materiallieferungen und Zwischenlagerungen sind mit dem zuständigen Veranstaltungsdienst rechtzeitig abzusprechen. Zu- und Durchfahrten sind stets frei zu halten. Beim Ab- bzw. Aufladen muss der Fahrer abfahrtsbereit beim Fahrzeug bleiben.

Apéro, Catering

Apéros und Caterings sind wenn immer möglich in Räumen abzuhalten. Falls nicht anders möglich, können nach Absprache, in Korridoren, welche genügend Breite aufweisen, Apéros oder Caterings durchgeführt werden. Die Mindestfluchtwegbreite von 1.20 m ist jederzeit zu gewährleisten. Gasbetriebene Warmhaltevorrichtungen sind nicht zulässig.

Bestuhlungen (Kongress- oder Bankettbestuhlung)

Bestuhlungen müssen nach der aktuellen Brandschutzarbeitshilfe 1005-03d der VKF (Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen), „Bauten mit Räumen mit grosser Personenbelegung“, Ziffer 7.3.7, ausgeführt werden.

Stand-/Bar-/Messebau

Die Materialisierung ist gemäss den Angaben in der Brandschutzarbeitshilfe 1005-03d unter dem Titel „Dekorationen“ auszuführen (Brandkennziffer 5.1). Deklarationen und Zertifikate der verwendeten Materialien sind bis zum Ende der Veranstaltung durch die Verantwortlichen, für eine allfällige Überprüfung, bereit zu halten. Die definierte und zugeteilte Stand-Fläche darf nicht überschritten werden. Aufstellungen in Durchgangswegen sind nicht zulässig. Aufbauten dürfen Sicherheitseinrichtungen nicht verdecken oder anderweitig beeinträchtigen.

Grill und Kocheinrichtungen

Das Aufstellen von Grills und Kocheinrichtungen ist nur im Freien zulässig. Diese Einrichtungen dürfen die Sicherheit der Fluchtwege nicht beeinträchtigen. Zu brennbaren Materialien ist ein Abstand von mindestens 1 m einzuhalten. Gasgrills nicht über Schächten, Rinnen, etc. aufstellen. Rechauds, Gaskocher und dergleichen sind auf eine feuerfeste Unterlage zu stellen. Geruchsbelästigungen sind zu verhindern. Es ist ein Handfeuerlöscher bereit zu stellen.



Dekorationen

Durch Dekorationen darf keine zusätzliche Gefährdung entstehen. Personen dürfen nicht gefährdet und Fluchtwege nicht beeinträchtigt werden. Die Fluchtweg-Piktogramme müssen jederzeit uneingeschränkt sichtbar sein. Beleuchtete Piktogramme dürfen nicht abgedeckt oder deren Sichtbarkeit eingeschränkt werden. Brandmelder, Handfeuermelder, Löscheinrichtungen wie Handfeuerlöscher und Nasslöschposten müssen gut sicht- und bedienbar bleiben. Dekorationen dürfen sich nicht entzünden können (z.B. durch Wärmequellen). Ballone dürfen nur mit nichtbrennbaren Gasen gefüllt werden. Die Dekorationen müssen gemäss Brandschutzarbeitshilfe 1005-03d aus schwerbrennbarem Material sein (Brandkennziffer 5.1). Dekorationen dürfen nicht brennend abtropfen oder im Abbrand giftige Gase entwickeln.

Personenbelegungen

Die bewilligte, maximale Personenbelegung darf nicht überschritten werden. Der Veranstalter stellt dies in geeigneter Weise sicher. Wo nötig ist am Anlass ein Personenzählssystem einzusetzen.

Fluchtwege und Notausgänge

Hauseingänge, Treppenhäuser und Verkehrsflächen, welche als Fluchtwege dienen, sind jederzeit völlig frei sowie sicher benutzbar zu halten. Ebenso sind die Notausgänge jederzeit frei zu halten. Die Sichtbarkeit der Fluchtwegpiktogramme muss gewährleistet sein.

Löscheinrichtungen

Löscheinrichtungen wie Nasslöschposten, Handfeuerlöscher und Löschdecken dürfen nicht verstellt oder verdeckt werden. Die Einrichtungen dürfen nicht entwendet oder versetzt werden.

Beleuchtung

Eine minimale Beleuchtung muss jederzeit vorhanden sein, um Paniksituationen vorzubeugen.

Nebelmaschinen

Nebelmaschinen dürfen nur eingesetzt werden, wenn die Überwachung der ausser Betrieb genommenen Bereiche der Brandmeldeanlage durch eine offizielle Feuerwache von Schutz & Rettung Zürich sichergestellt wird. Die Sichtbarkeit der Fluchtwegpiktogramme muss jederzeit gewährleistet sein. Schutz & Rettung Zürich Tel. 044/ 411 24 21 (8:00 – 12:00 / 13:30 – 16:00).

Lautstärke

Der Veranstalter hat die geltenden Lärmschutzvorschriften, namentlich die Schall- und Laserverordnung zu beachten. Vom Veranstalter beigezogene Dritte (z.B. DJ, Musiker) sind zur Einhaltung der entsprechenden Vorschriften zu verpflichten.

Rauchen

Das Rauchen ist nur ausserhalb der UZH-Gebäude zulässig. Bei Veranstaltungen sind Raucherzonen im Freien zu definieren und gut sichtbar zu kennzeichnen. Es sind genügend Aschenbecher in diesem Bereich aufzustellen. Rauchverbote sind im Gebäude auffällig anzubringen.



Offenes Feuer

Öllampen, Finnenkerzen, Indoor-Feuerwerk u.Ä. sind im Innen- und Aussenbereich nicht zulässig. Sonderbewilligungen sind bei der Abteilung Sicherheit und Umwelt zu beantragen. Einzelne Kerzen dürfen in nichtbrennbaren Behältern (z.B. Glas) abgebrannt werden. Es darf jedoch keine Personen- und Sachgefährdung daraus entstehen.

Feuerwerk

Für das Abbrennen von Feuerwerk im Freien wird eine Spezialbewilligung benötigt, welche bei der Stadt Zürich angefragt werden kann.

Personensicherheit

Die Personensicherheit ist mit der Fachstelle Security und Verkehrswesen der Abteilung Sicherheit und Umwelt abzusprechen. Ebenfalls sind Veranstaltungen ausserhalb der Öffnungszeiten mit dieser Person abzusprechen. Ein unter Umständen benötigter Ordnungsdienst ist durch den Veranstalter zu stellen.

Sanität

Die Erste Hilfe muss in angemessener Weise sichergestellt werden. Ein professioneller Sanitätsdienst ist auf Verlangen durch den Veranstalter sicher zu stellen.

Elektrizität

Elektrischer Strom ist rechtzeitig beim zuständigen Veranstaltungsdienst zu beantragen. Private Installationen/Anschlüsse sind nicht erlaubt. In Durchgangsbereichen sind Kabel vollflächig auf den Boden zu verkleben. Es dürfen keine Stolperfallen entstehen.

Leergut/Abfälle

Es ist ein geeignetes Leergut- und Abfallkonzept zu erstellen und mit dem zuständigen Betriebsdienst abzusprechen. Die Lagerung von Leergut und Abfällen in Fluchtwegen ist nicht zulässig.

Feuerpolizeiliche Kontrolle/Abnahme

Die Feuerpolizei nimmt die durch die Stadt Zürich bewilligten Grossveranstaltungen ab.

Interne Kontrolle/Abnahme

Die Abteilung Sicherheit und Umwelt behält es sich vor, die Einhaltung der hier gemachten Vorgaben sowie allfälliger weiterer Auflagen und Vorschriften zu überprüfen. Weisungen der Abteilung Sicherheit und Umwelt ist Folge zu leisten.

Kosten

Folgende Kosten sind durch den Veranstalter zu übernehmen:

- externe Bewilligung
- Personenzählsystem
- Brandwache
- Sanitätsdienst
- Ordnungsdienst
- Versicherung
- eventuelle Kosten des Betriebsdienstes
- weitere ausserordentliche Aufwendungen



Versicherung

Die Erteilung der Nutzungsbewilligung kann vom Nachweis einer Versicherung abhängig gemacht werden. Es ist Sache des Veranstalters, sich gegen allfällige Risiken in Zusammenhang mit der Veranstaltung zu versichern.

Haftung des Veranstalters

Der Veranstalter haftet für allfällige Beschädigungen an Gebäuden oder Mobiliar sowie für alle anlässlich der Benutzung entstehenden Personenschäden.

Die UZH übernimmt keinerlei Haftung für die vom Veranstalter oder Dritten eingebrachten Gegenstände.

3. Notfallnummern

Intern

Die Informationen sind auf den „Verhalten im Notfall“- Tafeln in allen Gebäude angeschlagen.
Service-Center Irchel (044 63) **5 41 41** oder intern **175**

Extern

118 Feuerwehr

144 Sanität

117 Polizei

Der Veranstalter hat dafür besorgt zu sein, dass die Notfallnummern den von ihm beigezogenen Personen bekannt sind.

Universität Zürich
Sicherheit und Umwelt

Annette Hofmann
Abteilungsleiterin Sicherheit und Umwelt

Remo Huser
Brandschutzbeauftragter